



# HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914  
Telefax 040 4107139  
E-Mail info@hamburgerhv.de  
Internet www.hamburgerhv.de  
Bankkonto Hamburger Sparkasse  
Konto-Nr. 1335104103  
BLZ 200 505 50  
Steuer-Nr. 221701743207765

SG Wilhelmsburg

04.03.2015

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 26.02.2015 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede  
Beisitzer: M. Madaus  
Beisitzer: G. Plicht  
Protokollführer: S. Hänke

ergeht folgendes

## **Urteil 2 /2015:**

Das Vereinsmitglied P. (SG Wilhelmsburg) erhält wegen unsportlichen Verhaltens gegenüber dem Trainer der HT Norderstedt während des Herrenspieles SG Wilhelmsburg – HT Norderstedt am 31.1.2015 eine Geldbuße in Höhe von **50 €** unter Mithaftung seines Vereines.

Die Verfahrenskosten von 67 € trägt die SG Wilhelmsburg.

### **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Am 31.01.2015 fand das Spiel SG Wilhelmsburg 1. - HT Norderstedt 2. statt.

Die Schiedsrichter vermerkten in ihrem Schiedsrichterspielbericht:

In der 59. Minute beleidigte der Zuschauer P. von der Tribüne den Trainer der Gastmannschaft (Sascha Burmeister) mit den Worten: Assi, arroganter Idiot. Daraufhin fertigten wir diesen Bericht.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass P., der im Verein mehrere Funktionen hat, den Offiziellen der Gastmannschaft verbal beleidigt hat.

Im § 1 (2) RO DHB ist festgelegt, dass die Rechtsinstanzen über die Ahndung von Verstößen gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens entscheiden.

In den Durchführungsbestimmungen HHV Saison 2014/2015 wird im Punkt 2.4 ferner darauf hingewiesen, dass die Heimvereine dafür verantwortlich sind, dass beleidigendes und unsportliches Verhalten jeglicher Art unterbleibt.

P. hat seinen Fehler eingesehen und sich dafür während der Verhandlung entschuldigt.

Für dies Fehlverhalten hält das Sportgericht daher eine Geldbuße in Höhe von 50 € gem. § 25 (1) RO DHB für tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede      gez. M. Madaus      gez. G. Plicht